



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Anlage:

31.3-565-150

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);
Impfverbot und Einstellungsanordnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Impfung von Rindern gegen die BHV 1 – Infektion ist ab **15. Juni 2009** im Gebiet des Landkreises Miltenberg verboten.
- II. Im Gebiet des Landkreises Miltenberg dürfen ab **15. Juni 2009** in einen Bestand ausschließlich BHV 1 – freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV 1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen BHV 1 - Freiheitsbescheinigung begleitet sein.
- III. Der sofortige Vollzug von Ziffern I. und II. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Kosten werden nicht erhoben .
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentliche bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Miltenberg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die Bekämpfung der Infektion der Rinder mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV 1) begann in Bayern im Jahr 1986 mit einem freiwilligen Verfahren. Seit 1997 wird diese Tierseuche bundesweit mit einem Pflichtverfahren bekämpft (Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 – BHV 1 - Verordnung). Ziel ist es, die Tierseuche BHV 1 zu tilgen und in Abhängigkeit vom Sanierungserfolg die Anerkennung von Regierungsbezirken, Ländern und zuletzt der gesamten Bundesrepublik Deutschland als BHV 1 - freie Region gem. Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen. In anerkannten freien Regionen werden die Rinderbestände durch spezifische Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 2004/558/EG wirkungsvoll vor einer Neuinfektion mit BHV 1 geschützt. Gleichzeitig werden bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1 - freien Regionen beseitigt (z.B. Österreich und Dänemark).

Mit der erfolgten Bekanntmachung der Entscheidung der Kommission 2007/584 EG vom 21.08.2007 im Bundesanzeiger (Nr. 165 vom 04.09.2007) wurden innerhalb Bayerns bereits die Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz als BHV1-freie Regionen nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432 EWG anerkannt. In den Regierungsbezirken Mittelfranken und Unterfranken ist das Verfahren zur BHV 1 – Freimachung ebenfalls schon sehr weit fortgeschritten; der Anteil BHV1 - freier Betriebe liegt hier inzwischen auch weit über 99 v. H. Im Regierungsbezirk Mittelfranken gibt es zum Stichtag 08.06.2009 noch vier Betriebe in drei Landkreisen mit infizierten Rindern (BHV 1 – Reagenten), im Regierungsbezirk Unterfranken sind bereits sämtliche Bestände BHV 1 frei.

Auch im Regierungsbezirk Mittelfranken ist die Tilgung dieser Rinderseuche in den nächsten Monaten zu erwarten. Zum Schutz der BHV 1 - freien Betriebe vor Neueinschleppung und Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV 1 – freie Regionen gemäß Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG angestrebt. Die Anerkennung als BHV 1 – freie Region erlaubt die Anwendung von wirkungsvollen Schutzmaßnahmen beim Tierhandel, um eine Neueinschleppung zu verhindern.

Als eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von BHV 1 – freien Regionen muss die Impfung gegen BHV 1 verboten sein. Aus diesem Grund ist es beim gegenwärtig erreichten Sanierungsstand erforderlich, in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Unterfranken die Impfung gegen BHV 1 zu verbieten und ebenso das Einstellen von Rindern zu verbieten, die gegen BHV 1 geimpft sind. Die Beschränkung aller Betriebe, ausschließlich BHV 1 – freie Rinder einzustellen ist aus epidemiologischen Gründen eine zwingend erforderliche Folgemaßnahme des Impfverbots.

Mit den angeordneten Maßnahmen wird nach der Tilgung der Rinderseuche in den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz in weiteren zwei Regionen (Regierungsbezirke Mittelfranken und Unterfranken) eine sehr bedeutende Tierseuche getilgt und das Sanierungsverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht.

II.

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde, Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2009 (GVBl. S 46) i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-G, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2003, GVBl. S. 315)

und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008, GVBl. S. 312).

1. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3520) i.V.m. §§ 18 bis 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930) kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV 1 – Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Dem Landratsamt Miltenberg erscheint in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (vgl. Art. 40 BayVwVfG) das Verbot in Ziffer I. und die Anordnung in Ziffer II. aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich:

Die Aufrechterhaltung einer Impfung von Rindern im Zuge der Eradikation des BHV1-Virus in den wenigen noch vorhandenen nicht BHV1-freien Beständen gestaltet sich angesichts der Anzahl der am Bekämpfungsverfahren beteiligten Betriebe in epidemiologischer Hinsicht für einen Abschluss des Verfahrens und zur Inanspruchnahme weiterführender Schutzgarantien in den Regionen als nicht zielführend. Nur die unverzügliche Entfernung der Reagenten kann zu einem erfolgreichen Abschluss der Endsanierung führen. Der ausschließlich in wirtschaftlichen Interessen begründete Verbleib der restlichen Reagenten ist daher angesichts der Gefahr, dass trotz sachgerecht durchgeführter Impfungen u. U. eine Virusausscheidung in Phasen einer Immunsuppression (Erkrankung, Geburt) nicht auszuschließen ist, nicht vertretbar.

Die mit einer weiteren Impfung verbundene längere Verweildauer der noch vorhanden wenigen Virusträger im Endsanierungsgebiet stellt bei der Fülle der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BHV1-freie Rinderpopulation dar. Aus epidemiologischen Gründen ist daher die Entfernung der restlichen Reagenten für einen raschen Abschluss der Endsanierung zwingend erforderlich bzw. wird durch die angeordneten Maßnahmen zwangsläufig erleichtert.

Zudem wird dadurch auch das Postulat zur Einstellung der Impfungen gegen BHV1 für eine EU-Anerkennung nach Art. 10 der RL 64/432 vollzogen.

Die Einschleppung von BHV 1 wird ab dem 15.06.2009 dadurch verhindert, dass ausschließlich BHV 1 – freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung in die Bestände verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung von Rindern gegen BHV 1 ist deshalb in den beiden Regierungsbezirken entbehrlich.

2. Nach § 3 Abs. 3a der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3520) i.V.m. §§ 18 bis 23 des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930) kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen und nicht gegen BHV 1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Dem Landratsamt Miltenberg erscheint in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (vgl.

Art. 40 BayVwVfG) das Verbot in Ziffer I. und die Anordnung in Ziffer II. aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich:

In den Regierungsbezirken Mittelfranken und Unterfranken wurden in den Rindermastbetrieben zur Unterbrechung von Infektketten im Hinblick auf die Neueinstellung von Rindern vornehmlich in Beständen mit kontinuierlichem Rinderbesatz Impfungen gegen das BHV1-Virus mit markierten Impfstoffen durchgeführt.

Aufgrund der Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BHV1-V0 können ab dem 01.04.2005 Rinder mit dem Status „nicht BHV1-frei“ national nur aus einem Bestand verbracht und unmittelbar in einen anderen Bestand (Mastbetrieb), eingestallt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und anschließend zur Schlachtung abgegeben werden.

Nachdem die Impfung gegen BHV 1 in den beiden Regierungsbezirken ab 15. Juni 2009 verboten wird, ist das Verbringen von Rindern in Mastbetriebe als zwingende Folge auf BHV 1 – freie Tiere zu beschränken.

Dies dient dazu, dass potentielle Infektketten gerade in Betrieben, die infolge der infrastrukturellen Gegebenheiten auf einen kontinuierlichen Tierzukauf angewiesen sind, unterbrochen werden. Ohne diese Beschränkung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer Reinfektion mit BHV 1 in solche Mastbetrieben mit Weiterverschleppung von BHV 1 in andere Betriebe zu rechnen.

Für die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV 1 – freie Region ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass alle Betriebe den Status BHV 1 – frei aufweisen. Die reinen Mastbetriebe erreichen dies dadurch, dass sie ausschließlich BHV 1 – freie Rinder zukaufen. Der Markt bietet Mastkälber und Fresser mit diesem BHV 1 – Status aufgrund des Sanierungsfortschritts in Bayern in ausreichender Menge und Qualität an. Die Anweisung ausschließlich nicht geimpfte, BHV 1 – freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung einzustellen ist zwingende Konsequenz des Impfverbotes und notwendige Voraussetzung, um die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV 1 - freie Region zu erreichen. Damit ist diese Beschränkung ein wirksamer Schutz der Rinderbestände vor Reinfektion. Sie ist angemessen und aus Gründen der Seuchenbekämpfung zwingend erforderlich.

3. Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung verstoßen insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Sie verfolgen den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse: Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen.

Wenngleich die BHV1-Infektion vielfach ohne deutliche klinische Krankheitsanzeichen verläuft, können dennoch heftige Krankheitserscheinungen, bis hin zu Todesfällen bei Einzeltieren und weitere in den Beständen auftretende Symptome protrahiert zu massiven wirtschaftlichen Einbußen führen. BHV1-freie Bestände können durch den einzelnen Rinderhalter nur durch stringente seuchenhygienische Maßnahmen vor Reinfektionen geschützt werden.

Daher stellen auch die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen unerlässliche Komponenten bei der BHV1-Bekämpfung in den Endsanierungsgebieten dar. Die Anerkennung nach Art. 10 der RL 64/432 ermöglicht es den Regierungsbezirken Mittelfranken und Unterfranken weiterführende Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, um die entsprechende Seuchenfreiheit sicherzustellen.

Rinder aus nicht seuchenfreien Regionen haben demnach zusätzliche Gesundheitsgarantien hinsichtlich der BHV1 zu erfüllen. Zur Erleichterung des Handels mit bayerischen Rindern wird für Bayern nach Anerkennung des Sanierungsverfahrens gemäß Art. 9 der Richtlinie 64/432/EWG, die Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 dieser Richtlinie angestrebt. Wenngleich der Handel aus nicht freien Gebieten in freie Gebiete mit hohen Auflagen verbunden ist, lässt die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke längerfristig eine vermehrte Nachfrage an Tieren aus diesen freien Regionen erwarten.

- a. Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignet, da der erforderliche Freiheitsgrad von annähernd 100 % erreicht wird. Damit ist die Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region erfüllt. Durch die Freiheit der Bestände einer Region und den damit verbundenen seuchenhygienischen Anforderungen, die an das Verbringen von Rindern aus nicht freien Gebieten gestellt sind, kann der Einschleppung von Virusträgern in gebotener Weise entgegengewirkt werden.
 - b. Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind auch erforderlich, da es keine Möglichkeit gibt, die die oben beschriebenen Zwecke gleich gut erreicht und die gleichzeitig weniger einschneidend ist. Durch das bisherige Verfahren können keine nennenswerten weiteren Fortschritte mehr erzielt werden. Denn die Bekämpfungserfolge auf der einen und die Neuinfektionen auf der anderen Seite halten sich etwa die Waage. Es können neue Reagenten in die Betriebe gelangen, da das Verbringen von Rindern in die betroffenen Gebiete bis zur Anerkennung der BHV1-Freiheit noch nicht mit den hohen Auflagen verbunden ist. Die noch vorhandenen (Rest-) Reagenten in der Population sind ferner Ausgangsquellen für Neuinfektionen. Denn auch geimpfte Tiere können u. U. den Seuchenerreger ausscheiden und damit auf andere Tiere übertragen.
 - c. Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Den Rinderhaltern werden die Tiere nicht entzogen. Sie sind lediglich in ihrer Nutzung beschränkt, so dass die wirtschaftliche Existenz der Rinderhalter durch die Anordnungen nicht gefährdet ist. Dem Einzelinteresse der Eigentümer daran, mit ihren Rindern nach ihren eigenen Vorstellungen verfahren zu können, stehen die volkswirtschaftlichen Folgen, der Schutz der freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe des Gemeinwohls gegenüber. Der Handel in BHV1-freie Gebiete ist derzeit nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Wenn die Anerkennung der BHV1-Freiheit nicht gelingt, ist zu befürchten, dass die bayerischen Rinderhalter ihre Tiere langfristig nur noch in nicht BHV1-freie Regionen und unter erschwerten Bedingungen verkaufen können, da immer mehr Gebiete den Status der BHV1-Freiheit erlangen werden, was zu einem niedrigen Preisniveau führen kann. Wird dagegen eine Anerkennung der BHV1-Freiheit erreicht, geht damit eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten einher. Da dies allen Rinderhaltern zugute kommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von dem Impfverbot und den Einstellungsanordnungen Betroffenen selber. Darüber hinaus wird der allgemeinen Tiergesundheit vorgebeugt, da eine Tierseuche in den betroffenen Gebieten vollständig getilgt wird.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides (Ziffer III.) wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bek. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010) im überwiegenden Interesse angeordnet. Aufgrund des im Regierungsbezirk Mit-

telfranken hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen BHV1 zu verbieten und die ausschließliche Einstellung von BHV1-freien Rindern in Bestände anzuordnen. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalten unbedingt erforderlich. Eine wirksame weitere Bekämpfung der Tierseuche BHV1 wäre andernfalls nicht mehr möglich und es wären andernfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit enorme wirtschaftliche Schäden zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf Viehhandel und Warenverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten.

Besonders zu berücksichtigen ist dabei der bisher im Laufe des Verfahrens seit 1986 eingesetzte monetäre Aufwand von über 80 Mio. Euro.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung, müssen eventuell entgegenstehende Interessen der Betroffenen zurück stehen.

5. Die Kostenentscheidung in Ziffer IV. dieses Bescheides beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), geändert durch Gesetz vom 02.04.2009 (GVBl. Seite 46).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarder Straße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im hier betroffenen Rechtsbereich. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Miltenberg, 10.06.2009

Schwing
Landrat